



UNHCR-Stellungnahme  
zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die  
Koordination des Asyl- und des  
Auslieferungsverfahrens

UNHCR-Verbindungsbüro für die Schweiz und Liechtenstein  
[www.unhcr.ch](http://www.unhcr.ch) / [www.unhcr.org](http://www.unhcr.org)

## Einleitung

1. Das UN-Flüchtlingshochkommissariat UNHCR unterbreitet die vorliegende Stellungnahme als die Organisation, die von der UN-Generalversammlung damit betraut wurde, für den internationalen Schutz von Flüchtlingen und anderen Personen unter ihrem Mandat zu sorgen, sowie die Regierungen bei der Suche nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge zu unterstützen.<sup>1</sup> Wie in der Satzung der Organisation dargelegt, erfüllt UNHCR sein internationales Schutzmandat, *inter alia* indem es „den Abschluss und die Ratifizierung von Internationalen Abkommen zum Schutz der Flüchtlinge fördert, ihre Ausführung überwacht und Verbesserungsvorschläge vorbringt.“<sup>2</sup> Diese Aufsichtsfunktion wird im Artikel 35 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 („Genfer Flüchtlingskonvention“)<sup>3</sup> nochmals wiederholt. Demnach verpflichten sich die Vertragsstaaten, „mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge [...] zusammenzuarbeiten und im besonderen ihre Aufgabe zu erleichtern, die Durchführung dieses Abkommen zu überwachen.“ Dieselbe Verpflichtung ist auch in Artikel II des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967 („Protokoll von 1967“)<sup>4</sup> enthalten. Die Interpretation der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention und des Protokolls von 1967 durch UNHCR wird allgemein als massgebende Sichtweise erachtet, welche sich durch eine über 50-jährige Erfahrung in der Beaufsichtigung und Anwendung von internationalen Flüchtlingsinstrumenten etabliert hat und Staaten rechtliche und interpretative Anleitung für Entscheidungen in flüchtlingsrechtlichen Fragen zur Verfügung stellt.

2. UNHCR bedankt sich für die Einladung zur Anhörung seiner Beobachtungen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens und reicht hiermit in Ausübung seines Mandats seine Anmerkungen ein. UNHCR hofft, dass diese Stellungnahme, welche starken Bezug auf verschiedene frühere Positionen von UNHCR<sup>5</sup> nimmt, den Schweizerischen Bundesrat und die Schweizerische Bundesversammlung darin unterstützt, den Vorentwurf zu prüfen und dass

---

<sup>1</sup> Siehe *Satzung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge*, Resolution 428 (V) der UN-Generalversammlung, Annex, UN Doc. A/1775, Abs. 1, abrufbar unter: [www.unhcr.org/cgi-in/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce6aaf2](http://www.unhcr.org/cgi-in/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=48ce6aaf2).

<sup>2</sup> *Idem*, Abs. 8(a).

<sup>3</sup> *Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, in Kraft seit dem 22. April, ratifiziert durch die Schweiz am 21. Januar 1955, SR 0.142.30, abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.142.30.de.pdf>.

<sup>4</sup> *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967*, in Kraft seit dem 4. Oktober 1967, ratifiziert durch die Schweiz am 20. Mai 1968, SR 0.142.301, abrufbar unter: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.142.301.de.pdf>.

<sup>5</sup> Unter anderem: *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäss dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, abrufbar unter [www.unhcr.org/refworld/docid/4023d8df4.html](http://www.unhcr.org/refworld/docid/4023d8df4.html); *UN High Commissioner for Refugees, Guidance Note on Extradition and International Refugee Protection*, April 2008, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/481ec7d92.html>; *Asylum Processes (Fair and Efficient Asylum Procedures)* verfügbar unter: [www.unhcr.org/3b389254a.html](http://www.unhcr.org/3b389254a.html); UN High Commissioner for Refugees, *UNHCR Note on Diplomatic Assurances and International Refugee Protection*, 10. August 2006, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/44dc81164.html>.

dabei den von UNHCR ausgedrückten Bedenken und Beobachtungen, die in den Schlussfolgerungen zusammengefasst sind, gebührend Rechnung getragen wird.

## **Allgemeine Bemerkungen**

3. Ziel des Vorentwurfes des Bundesgesetzes über die Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens ist gemäss dem erläuternden Bericht, die parallel laufenden Asyl- und Auslieferungsverfahren besser zu koordinieren und zu vereinheitlichen. Es wurde nach einer Lösung gesucht, die „sich widersprechende Asyl- und Auslieferungsentscheide soweit wie möglich ausschliessen, möglichst wenig in das Verfahrensrecht eingreifen, eine unverhältnismässig lange Auslieferungshaft vermeiden und keine Entscheide in juristischen Fremdbereichen erfordern“<sup>6</sup> würde. Das vorgeschlagene Modell würde bei Auslieferungsgesuchen vom Herkunftsstaat im Asylbereich in wenigen Fällen den Zugang zum Bundesgericht als neue Instanz öffnen und so zu einem Zusammenführen des Asyl- und Auslieferungsverfahrens auf Stufe des Bundesgerichtes führen.

### **A. Das Auslieferungs- und das Asylverfahren**

4. Die Auslieferung ist ein förmliches Verfahren, in dem eine Person von einem Staat an die Behörden eines andern Staates zum Zwecke der Strafverfolgung oder –vollstreckung übergeben wird. UNHCR anerkennt das legitime Bestreben der Staaten, dafür zu sorgen, dass flüchtige Straftäter vor Gericht gestellt werden. Die Auslieferung stellt in dieser Hinsicht eine wichtige Handhabe dar.

5. Es bestehen mehrere Schnittstellen zwischen Auslieferung und Asyl. Unter anderem ist der Staat der um Auslieferung ersucht wird in jedem Fall an seine *Non-Refoulement*-Verpflichtungen aus dem internationalen Flüchtlingsrecht und dem Völkerrecht auf dem Gebiet der Menschenrechte gebunden, welche die Auslieferung einer Person an den ersuchenden Staat ausschließen. Diese Verpflichtung hat Vorrang vor jeder Auslieferungspflicht. Auch im Erläuternden Bericht zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens wird diese völker- und verfassungsrechtliche Barriere gegen eine sonst zulässige Auslieferung wiederholt festgehalten.

6. Auch wenn Zusammenhänge bestehen, sind jedoch Auslieferung und Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gesonderte Verfahren, die unterschiedlichen Zwecken dienen und unterschiedlichen Rechtskriterien unterliegen. Auslieferung ist ein Instrument der gegenseitigen Rechtshilfe zwischen den Staaten in strafrechtlichen Angelegenheiten gemäß anwendbaren Auslieferungsabkommen und innerstaatlichem Recht, sowie

---

<sup>6</sup> Vgl. *Erläuternder Bericht des EJPD zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens* vom Juni 2009, S. 6.

auslieferungsrechtlichen Bestimmungen anderer völkerrechtlicher Verträge, wobei das Interesse der Strafverfolgung im Vordergrund steht<sup>7</sup>. Im Asylverfahren dagegen steht klar der Schutz der antragstellenden Person vor Verfolgung im Zentrum. Die Flüchtlingsanerkennung hat deklaratorischen Charakter und keine konstitutive Bedeutung. Eine asylsuchende Person kann daher nicht in das Herkunftsland oder Land des früheren gewöhnlichen Aufenthalts überstellt werden, während sein oder ihr Asylgesuch geprüft wird. Dies gilt unabhängig von der Art der Überstellung, einschließlich und insbesondere, wenn für die asylsuchende Person ein Auslieferungsersuchen vorliegt. Dies wird auch vom Eidgenössischen Justiz und Polizei Department (EJPD) in seinem erläuternden Bericht zum Vorentwurf<sup>8</sup> selber hervorgehoben.

7. Die Entscheidungsträger in beiden Bereichen müssen über bestimmte Kenntnisse, Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen. Die Zielgebung ist jedoch eine andere. Ist die Feststellung, ob die gesuchte Person begründete Furcht vor Verfolgung hat oder nicht, Bestandteil des Auslieferungsverfahrens, könnte dies jedoch die Aussichten von Asylsuchenden bezüglich ihres Asylantrags erheblich verringern. Es könnte auch die ihnen im Fall der Ablehnung ihres Asylantrags zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe einschränken. UNHCR ist daher der Auffassung, dass die Entscheidung über den Asylantrag und jene über das Auslieferungsersuchen in jeweils gesonderten Verfahren getroffen werden sollten. Dabei fallen bei Flüchtlingen und Asylsuchenden besonders zu berücksichtigende Überlegungen an.

## B. Anerkannte Flüchtlinge

8. Ersucht ein Herkunftsland um Auslieferung eines Flüchtlings, welcher im ersuchten Staat als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt wurde, sollte die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft durch die Asylbehörde nach Auffassung von UNHCR, wie bereits weiter oben dargelegt, für die mit der Behandlung des Auslieferungsersuchens befassten staatlichen Organe und Institutionen bindend sein.<sup>9</sup> In diesen Fällen haben die Asylbehörden des ersuchten Staates die Furcht der gesuchten Person vor Verfolgung in Bezug auf den ersuchenden Staat als begründet anerkannt.<sup>10</sup> Das bedeutet auch, dass die Anwendbarkeit des Auslieferungsverbots in Bezug auf den Flüchtling nach Artikel 33(1) der Genfer Flüchtlingskonvention bzw. gemäß dem Völkergewohnheitsrecht bereits festgestellt wurde. Dies gilt sowohl für Flüchtlinge die in der Schweiz anerkannt worden sind, wie auch für Flüchtlinge die von anderen Staaten, anerkannt wurden.

---

<sup>7</sup> BGE 1 A.80/2004 vom 8. Juli 2004 und BGE 1A.288/2004 vom 28. Februar 2005.

<sup>8</sup> *Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens*, S. 5.

<sup>9</sup> Das ist beispielsweise bei Entscheidungen der Asylbehörden der Schweiz, siehe Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 14. Dezember 2005, BGE 1A.267/2005/gjj, E.3.3 und jenen der Commission des recours des réfugiés in Frankreich, der Fall. Siehe Conseil d'Etat, Ass. 25.März 1988, *Bereciartua-Echarri*, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=3ae6b7264>.

<sup>10</sup> Siehe auch Absatz 13.

9. Wurde eine Person von einem anderen Staat als Flüchtling anerkannt, ist der Flüchtlingsstatus der gesuchten Person in diesem Staat ein wichtiges Element, das von den Auslieferungsbehörden des ersuchten Staates bei der Entscheidung darüber, ob die Auslieferung der Person im Einklang mit dem Prinzip des *Non-Refoulement* steht, berücksichtigt werden muss. Die Feststellung eines Staates, dass eine Person ein Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention ist, hat extraterritoriale Wirkung, zumindest in Bezug auf die anderen Vertragsstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention. Der von einem Vertragsstaat festgestellte Flüchtlingsstatus sollte von einem anderen Vertragsstaat nur in Ausnahmefällen in Frage gestellt werden, nämlich dann, wenn sich herausstellt, dass die Person die Voraussetzungen der Genfer Flüchtlingskonvention offensichtlich nicht erfüllt. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf hindeuten, dass die ursprünglichen Angaben in betrügerischer Absicht gemacht wurden, oder die zeigen, dass die betreffende Person unter eine Ausschlussbestimmung der Genfer Flüchtlingskonvention fällt.<sup>11</sup>

10. Auch die von UNHCR gemäß seinem internationalen Schutzauftrag<sup>12</sup> getroffene Feststellung der Flüchtlingseigenschaft einer Person sollte vom ersuchten Staat akzeptiert werden. Eine Anerkennungsentscheidung von UNHCR bedeutet, dass die Person internationalen Schutz entsprechend den von der Genfer Flüchtlingskonvention vorgeschriebenen Standards benötigt und ihr dieser zusteht. Angesichts des internationalen Schutzauftrags von UNHCR und insbesondere der in Artikel 35 der Genfer Flüchtlingskonvention und Artikel 1 des Protokolls von 1967 sowie in Absatz 8(a) seiner Satzung von 1950 vorgesehenen Überwachungsfunktion, sollte diesen Entscheidungen in Auslieferungsverfahren gebührende Bedeutung beigemessen werden.<sup>13</sup>

11. Abhängig von den fallspezifischen Umständen kann sich jedoch für die Auslieferungsbehörden die Notwendigkeit ergeben, zu prüfen, ob die gesuchte Person unter eine der Ausnahmen vom *Non-Refoulement*-Gebot nach Artikel 33(2) der Genfer Flüchtlingskonvention fällt. Wenn diese Prüfung im Rahmen des Auslieferungsprozesses vorgenommen wird, müssen die zuständigen Behörden die Situation der gesuchten Person in Bezug auf die

---

<sup>11</sup> Siehe UNHCR-Exekutivkomitee, Beschluss Nr. 12 (XXIX – 1978) über die extraterritoriale Wirkung der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Absatz (g), abrufbar unter [http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr\\_data/pdfs/rechtsinformationen/1\\_International/1\\_Voelkerrechtliche\\_Dokumente/08\\_EXKOM/EXKOM\\_001-106.pdf](http://www.unhcr.de/fileadmin/unhcr_data/pdfs/rechtsinformationen/1_International/1_Voelkerrechtliche_Dokumente/08_EXKOM/EXKOM_001-106.pdf); UNHCR, *Note on the Extraterritorial Effect of the Determination of Refugee Status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees*, EC/SCP/9, 24. August 1978, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=3ae68cccc>.

<sup>12</sup> Gemäß seinem internationalen Schutzauftrag kann UNHCR eine Feststellung der Flüchtlingseigenschaft vornehmen, wenn dies aus Schutzgründen angezeigt ist. Diese Befugnis von UNHCR ergibt sich aus der Satzung des Amtes von 1950, oben Fußnote 1.

<sup>13</sup> In G.S. Goodwin-Gill und J. McAdam, *The Refugee in International Law*, 3. Auflage, Oxford University Press (2007), S.553, wird festgestellt: „[...] eben diese Definition des Flüchtlingsbegriffs enthält Ermessensspielräume, so dass in der Praxis die Beurteilungen von UNHCR zu Einzelpersonen oder Gruppen angefochten werden können. Trotzdem [...] müssen anfechtende Staaten davon ausgehen, dass UNHCR seine Beurteilung in gutem Glauben getroffen hat, und für die Weigerung, sie zu akzeptieren, müssen stichhaltige Gründe vorliegen.“ Siehe auch V. Türk, *Das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR)*.

inhaltlichen Kriterien von Artikel 33(2) beurteilen, wobei für das Auslieferungsverfahren die für die Anwendung dieser Bestimmung vorgeschriebenen Verfahrensgarantien und Schutzvorkehrungen gelten müssen.<sup>14</sup>

12. An dieser Stelle muss auf die Rolle von diplomatischen Zusicherungen eingegangen werden. Das Vertrauen auf diplomatische Zusicherungen ist eine seit langem bestehende Praxis in den Auslieferungsbeziehungen zwischen Staaten, wo sie dem Zweck dienen, dem ersuchten Staat die Auslieferung einer Person zu ermöglichen, ohne dadurch gegen seine Verpflichtungen aus den anwendbaren menschenrechtlichen Verträgen, nationalem Recht – einschließlich des Verfassungsrechts – und/oder Bestimmungen des Auslieferungsrechts zu verstoßen, die andernfalls die Auslieferung der betroffenen Person ausschließen würden.<sup>15</sup> Ihr Gebrauch ist in Fällen üblich, in denen die Todesstrafe droht; Zusicherungen werden aber auch erbeten, wenn der ersuchte Staat Bedenken im Hinblick auf die Fairness der Gerichtsverfahren im ersuchenden Staat hat, oder wenn befürchtet wird, dass die Auslieferung die betreffende Person der Gefahr aussetzen könnte, der Folter oder anderen Formen der Misshandlung unterworfen zu werden.

13. Nach Auffassung von UNHCR sollten diplomatischen Zusicherungen jedoch keine Bedeutung beigemessen werden, wenn ein Flüchtling, der den Schutz von Artikel 33(1) der Genfer Flüchtlingskonvention genießt, direkt oder indirekt in das Herkunftsland zurückgewiesen wird.<sup>16</sup> Dies sollte auch bezüglich Personen, welche durch andere Staaten oder durch UNHCR anerkannt wurden, Geltung haben. Der Grund dafür ist, dass das Zufluchtsland in dem betreffenden Einzelfall bereits eine Feststellung getroffen und eine begründete Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung in seinem Herkunftsland anerkannt hat. Ist dies durch das Zufluchtsland einmal festgestellt worden, wäre es grundlegend widersprüchlich zu dem durch die Genfer Flüchtlingskonvention gewährten Schutz, wenn der ersuchte Staat gerade den Urheber der Verfolgung um eine Zusicherung ersucht, dass der Flüchtling nach seiner Rückkehr gut behandelt werden wird.<sup>17</sup>

---

<sup>14</sup> Bezüglich der Verfahrenserfordernisse für die Anwendung von Artikel 33(2) der Genfer Flüchtlingskonvention siehe Absatz 15.

<sup>15</sup> Auslieferungsabkommen (ob bi- oder multilateral) sowie die nationale Gesetzgebung in Bezug auf die Auslieferung sehen normalerweise Ablehnungsgründe vor – d.h., Bedingungen, unter denen der ersuchte Staat die Auslieferung einer Person ablehnen kann oder muss. Dies beinhaltet: die Ausnahme bei strafbaren politischen Handlungen, die Diskriminierungs- (oder Nicht-Verfolgungs-) Klausel; die Nichtauslieferung aus Gründen, die mit der eigenen Auffassung des ersuchten Staates von Gerechtigkeit und Fairness zusammenhängen; die Nichtauslieferung eigener Staatsangehöriger; Ausschlussgründe für die Auslieferung aufgrund internationaler/regionaler menschenrechtlicher und/oder flüchtlingsrechtlicher Bestimmungen, die in das anwendbare nationale Recht inkorporiert wurden. Für weiterer Einzelheiten siehe, S. Kapferer, *The Interface between Extradition and Asylum*, UNHCR, Legal and Protection Policy Research Series, PPLA/2003/05, November 2003, Randnummern 69-112.

<sup>16</sup> Siehe UNHCR, *Manickavasagam Suresh (Appellant) and the Minister of Citizenship and Immigration, the Attorney General of Canada (Respondents). Factum of the Intervenor, United Nations High Commissioner for Refugees*, Absatz 51, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=3e71bbe24>; UNHCR, *Note on Diplomatic Assurances and International Refugee Protection*, Fußnote 5.

<sup>17</sup> Siehe UNHCR, *Suresh Factum*, oben Fußnote 16, Absatz 52.

## C. Asylsuchende

14. Wird die Auslieferung einer Asylsuchenden begehrt, ist der ersuchte Staat nicht nur verpflichtet, Schutz vor *Refoulement* im Sinne des internationalen Flüchtlingsrechts und des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte zu bieten, sondern auch zu gewährleisten, dass ein bei seinen Behörden gestellter Antrag auf Anerkennung als Flüchtling im Einklang mit den Standards und Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention behandelt wird. Daraus folgt, dass die Frage des Flüchtlingsstatus geklärt sein muss, bevor festgestellt werden kann, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Auslieferung gegeben sind. In logischer Folge muss in Fällen, in denen die Überstellung von Asylsuchenden in ihre Herkunftsländer in Betracht kommt, das Asylverfahren von dieser zentralen Asylbehörde durchgeführt und rechtskräftig entschieden werden, bevor eine Entscheidung über das Auslieferungsersuchen getroffen wird. Kam es bereits zu einer Entscheidung im Auslieferungsverfahren, so darf es nicht in Rechtskraft erwachsen, solange noch nicht letztinstanzlich über das Asylgesuch entschieden wurde. Dies entspricht der geltenden Praxis des Bundesgerichts.

15. Um eine Prüfung des internationalen Schutzbedarfs einer Person in Übereinstimmung mit den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention sicherzustellen, sollte der Asylantrag durch die für die Beurteilung von Anträgen auf Flüchtlingsstatus zuständige Behörde des ersuchten Staates geprüft werden. UNHCR ist dabei der Ansicht, dass Feststellungen zu Asylanträgen durch eine einzige, zentrale und darauf spezialisierte Asylbehörde auf der Grundlage einer vollständigen tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung des Einzelfalles vorgenommen werden sollten.<sup>18</sup> Die beste staatliche Praxis beinhaltet dabei auch die Beurteilung komplementärer Schutzbedürfnisse in einem einheitlichen Verfahren.<sup>19</sup> Dies findet auf alle Situationen Anwendung, einschließlich jener, in denen die Behörden dieses Landes ein Auslieferungsgesuch für einen Asylsuchenden gestellt haben.

16. In einem solchen Asylverfahren sollten sämtliche verfügbaren Informationen über die Situation im Herkunftsland, oder im Fall einer staatenlosen Person, im Land des früheren gewöhnlichen Aufenthalts, berücksichtigt werden, einschließlich des Auslieferungsersuchens und aller damit verbundenen Informationen, die für den Asylantrag der betreffenden Person von Belang sein können. Geprüft werden muss in Bezug auf das Auslieferungsgesuch ob eine strafrechtlich legitime Verfolgung (*prosecution*) vorliegt oder eine relevante asylrechtliche Verfolgung (*persecution*). Normalerweise sind Personen, die vor Strafverfolgung oder Bestrafung wegen eines Deliktes fliehen, keine Flüchtlinge. Mitunter verwischen sich jedoch die Trennungskriterien.<sup>20</sup> In manchen Fällen werden Auslieferungsersuchen in Verfolgungsabsicht gestellt. Dagegen bestehen größte Bedenken, denn die

---

<sup>18</sup> Siehe Exekutiv-Komitee, Beschluss Nr. 8 (XXVIII – 1977) zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Randnummer (e)(iii); siehe ebenfalls UNHCR, *Asylum Processes*, oben Fußnote 5, in Randnummer 50 (i) und (j).

<sup>19</sup> Siehe UNHCR, *Asylum Processes*, oben Fußnote 5, Absätze 48 und 50 (e) und (i).

<sup>20</sup> Siehe UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, oben Fußnote 5, Absätze 56-60.

Auslieferung kann direkt oder indirekt die Rückkehr eines Flüchtlings in das Land bedeuten, in dem er oder sie der Gefahr der Verfolgung oder eines nicht wieder gutzumachenden Schadens ausgesetzt wäre.

17. Es kann auch eine Person, die sich eines Verstoßes gegen die Gesetze schuldig gemacht hat, einer so exzessiven Bestrafung unterworfen werden, dass diese einer Verfolgung im Sinne der Definition gleichkommt. Darüber hinaus kann die strafrechtliche Verfolgung aus einem in der Definition genannten Gründe schon in sich den Tatbestand der Verfolgung erfüllen. Weiter kann es Fälle geben, in denen eine Person, die eine strafrechtliche Verfolgung oder Bestrafung wegen eines Deliktes zu fürchten hat, darüber hinaus „begründete Furcht vor Verfolgung“ haben kann. Dies kann im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen sie (z.B. Folter in der Untersuchungshaft) oder aus anderen Gründen sein.<sup>21</sup> Unter diesen Umständen würde die antragstellende Person die Einbeziehungskriterien von Artikel 1 A(2) der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen, sofern die befürchtete Verfolgung in Verbindung mit einem der Gründe der Genfer Flüchtlingskonvention steht.<sup>22</sup>

18. Es muss dabei auch geprüft werden, ob nicht Ausschlussgründe Anwendung finden. Ausschluss betrifft die Verweigerung von internationalem Flüchtlingsschutz für Personen, die ansonsten die Kriterien der Flüchtlingsdefinition in Artikel 1 A(2) der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllen würden, in Bezug auf die jedoch aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie bestimmte schwere Verbrechen oder abscheuliche Taten verübt haben. Welche Arten von strafbarem Verhalten

---

<sup>21</sup> Sollten diplomatische Zusicherungen vorliegen, können diese im Verfahren berücksichtigt werden. In einem solchen Fall wäre zu prüfen, ob die Zusicherungen angemessen wären um jegliche Verfolgung zu verhindern und andererseits müsste ihre Zuverlässigkeit überprüft werden. Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass diplomatische Zusicherungen normalerweise nicht rechtlich bindend sind. Um dem Kriterium der Angemessenheit zu entsprechen, müssen diplomatische Zusicherungen im betreffenden Einzelfall jede denkbare Form von Verfolgung wirksam ausschließen. Bei dieser Beurteilung wäre die Tatsache zu berücksichtigen, dass der Begriff „Verfolgung“ im Kontext des internationalen Flüchtlingsrechts schwere Menschenrechtsverletzungen wie willkürliche Tötung oder Freiheitsberaubung, Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einschließt, aber nicht auf diese beschränkt ist. Verfolgung kann unter anderem zum Beispiel auch diskriminierenden Maßnahmen einschließen, die in der Folge entweder jede für sich oder in ihrer Summe kumulativ eine Verfolgung darstellen können. Auch Einschränkungen der sozialen und wirtschaftlichen Rechte einer Person können Verfolgung bedeuten, wenn sie die Betroffenen ihrer Fähigkeit berauben, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Siehe unter anderem: UNHCR *Note on diplomatic assurances*, oben Fußnote 5; UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, oben Fußnote 5, Absätze 51–64.

<sup>22</sup> Gemäß der „Bedingung der Verknüpfung“ mit einem Konventionsgrund erfüllt eine Person nur dann die Einbeziehungskriterien der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn sie begründete Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung hat. Für weitere Anleitungen in Bezug auf die Einbeziehungskriterien der Flüchtlingsdefinition der Genfer Flüchtlingskonvention siehe UNHCR, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, oben Fußnote 5, S.9.

zum Ausschluss vom internationalen Flüchtlingsschutz führen können, ist in Artikel 1 F der Genfer Flüchtlingskonvention abschließend aufgezählt.<sup>23</sup>

## **Bemerkungen bezüglich der im Vorentwurf vorgeschlagenen Änderungen**

### **D. Bundesgericht als letzte Instanz**

19. Der Vorentwurf sieht vor, das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG) wie folgt zu ändern:

#### **Artikel 83 Bst. d Ziff. 1:**

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- d. Entscheide auf dem Gebiet des Asyls, die:
  - 1. vom Bundesverwaltungsgericht getroffen worden sind, ausser sie betreffen Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen,

#### **Artikel 107 Absatz 3**

<sup>3</sup> Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels. Es ist nicht an diese Frist gebunden, wenn das Auslieferungsverfahren eine Person betrifft, gegen deren Asylgesuch noch kein rechtskräftiger Endentscheid vorliegt.

20. Nach geltendem Recht ist eine Beschwerde an das Bundesgericht in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide im Asylbereich ausgeschlossen. Neu soll der Zugang für eine beschränkte Gruppe von Fällen offen sein. Gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls könnte durch die Gesetzesrevision Beschwerde ans Bundesgericht erhoben werden, wenn sie Personen betreffen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor dem diese Personen Schutz suchen.

21. Wie unter Paragraph 7ff. dargelegt, ist UNHCR der Ansicht, dass gesonderte Asyl- und Auslieferungsverfahren geführt werden sollen, dies insbesondere auch aufgrund der Verschiedenheit der betroffenen Rechtsgüter der Verfahren. Diese Unterscheidung wird auch vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in seiner Botschaft zum Vorentwurf<sup>24</sup> hervorgehoben. Die unterschiedliche Ausrichtung der Verfahren könnte auch

<sup>23</sup> Siehe, UNHCR, *Richtlinien zum Internationalen Schutz No. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003, HCR/GIP/03/05, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3fec3d1c4.html>.

<sup>24</sup> *Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens*, S. 5.

eine Erklärung zu den abweichenden Entscheidungen in der Asyl- und Auslieferungsfrage bieten, wo es doch nur scheinbar und bei gewissen Überschneidungspunkten um dieselbe Frage geht. In Fällen, in denen die Überstellung von Asylsuchenden in ihre Herkunftsländer in Betracht kommt, soll das Asylverfahren von einer zentralen Asylbehörde mit besonderer Expertise im diesem Bereich durchgeführt und rechtskräftig entschieden werden. Grundsätzlich sollte vor jeglicher Entscheidung über das Auslieferungsersuchen über den Asylantrag endgültig entschieden worden sein. Auch wenn es umsichtig sein könnte das Asyl- und das Auslieferungsverfahren aus Gründen der Effizienz und weil das Auslieferungsverfahren zur Verfügbarkeit von Informationen führen könnte, welche einen Einfluss auf die Anspruchsberechtigung der Asylsuchenden Person haben könnte, parallel durchzuführen, so sollte doch eine Entscheidung auszuliefern jedenfalls nicht umgesetzt werden, solange nicht festgestellt wurde, ob die betreffende Person tatsächlich ein Flüchtling ist.

22. UNHCR ist besorgt, dass es bei einer Zusammenführung des Asylverfahrens mit dem Auslieferungsverfahren auf der Ebene des Bundesgerichts zu einer Nivellierung der Rechtsgüter dieser beiden Verfahren kommen wird, namentlich des Interesses der Strafverfolgung und des Schutzes der Asylsuchenden Person vor Verfolgung. Dies wäre nach Ansicht von UNHCR bedenklich, da bei dieser Interessenabwägung dem Schutz der Person vor Verfolgung klar Vorrang gegeben werden muss, um die Gefahr einer Verletzung des *Non-Refoulement*-Gebots ausschliessen zu können. UNHCR spricht sich daher klar für zwei parallele Verfahren aus, einen Grundsatz, welchem mit der Zusammenführung dieser auf Ebene des Bundesgerichts nicht gefolgt würde.

23. Des weiteren merkt UNHCR an, dass Entscheide im Asylverfahren nicht unbedingt zu einem Entscheid über den Flüchtlingsstatus führen. Zum Beispiel können Nichteintretensentscheide bedeuten, dass unter dem Dublin Abkommen ein anderes Land zuständig ist, ohne dass weiter auf die Flüchtlingseigenschaft eingegangen wird. Es ist nicht klar ersichtlich, wie im Auslieferungsverfahren die Gefahr von indirektem *Refoulement* gewertet würde. Auch wenn das Bundesgericht in solchen Fällen eine letzte Instanz bildet, ist die Frage, wie solche Fälle geregelt werden sollten, nicht geklärt. Auch hier könnte es zu scheinbar widersprüchlichen Entscheiden kommen.

24. Wie weiter oben erläutert, ist ferner im Falle einer Anerkennung durch einen anderen Staat oder durch das UNHCR ein Auslieferungsgesuch abzulehnen. Dies wäre im Auslieferungsverfahren zu berücksichtigen, auch wenn der betreffenden Person in der Schweiz kein Asyl gewährt werden sollte. Scheinbar widersprüchliche Entscheide im Asyl- und im Auslieferungsverfahren würden in solchen Fällen unvermeidbar sein, auch wenn das Bundesgericht als zusätzliche Instanz fungieren sollte. Die Problematik zweier entgegengesetzter Entscheide kann mit dem vorgeschlagenen Vorentwurf daher nicht beseitigt werden. Eher würden zusätzliche Fragen aufgeworfen werden.

25. UNHCR merkt auch an, dass das Bundesgericht insofern keine spezialisierte Asylexpertise hat, als dass, wie auch das EJPD angibt, „das Bundesgericht seit seinem Bestehen nie zur Beurteilung von Beschwerden gegen Asylentscheide zuständig gewesen ist und das Parlament die Zuständigkeit des Bundesgerichts im Asylbereich in der jüngsten Vergangenheit abgelehnt hat.“<sup>25</sup> Die sehr geringe Anzahl an Fällen pro Jahr würden deshalb wahrscheinlich einen verhältnismäßig grossen Aufwand auf Seiten des Bundesgerichts bedeuten, da es sich um sich eine neue Materie handeln würde, auch wenn die Frage des *Non-Refoulements* schon durch das Bundesgericht geprüft worden ist.<sup>26</sup> Zudem ist in diesem Kontext auch auf den Kosten- und Verwaltungsaufwand einer Gesetzesänderung hinzuweisen. Dazu kommt die Rechtsunsicherheit, die entstehen könnte, bezüglich ähnlicher Asylgesuche, in welchen aber kein Auslieferungsgesuch aussteht. So könnte die Praxis des Bundesgerichts betreffend einiger weniger Fälle von derjenigen des Bundesverwaltungsgerichts, welches über die grosse Mehrheit der Asylanträge entscheidet, abweichen.

### **E. Austausch von Daten zwischen Instanzen der verschiedenen Verfahren und Staaten**

26. Vorgesehene Änderung im Asylgesetz vom 26. Juni 1998

#### **Artikel 41a (neu)**

Liegt gegen die asylsuchende Person ein Auslieferungsgesuchen im Sinne des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981 vor, so zieht das Bundesamt für den Entscheid über das Asylgesuch die Akten aus dem Auslieferungsverfahren bei.

#### **Artikel 108a (neu)**

Liegt gegen die asylsuchende Person ein Auslieferungsgesuchen im Sinne des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981 vor, so ziehen die Rechtsmittelinstanzen für den Beschwerdeentscheid im Asylbereich die Akten aus dem Auslieferungsverfahren bei.

27. Vorgesehene Änderung im Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981

#### **Artikel 55a**

Hat der Verfolgte ein Asylgesuch im Sinne des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 gestellt, so ziehen das Bundesamt und die Rechtsmittelinstanzen für den Auslieferungsentscheid die Akten aus dem Asylverfahren bei.

28. Die Asyl- und Auslieferungsbehörden und die Rechtsmittelinstanzen sollen in voller Sachkenntnis entscheiden können und deshalb Zugriff zu den

<sup>25</sup> *Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens*, S. 8.

<sup>26</sup> Pro Jahr sind vermutlich mit etwa zehn Beschwerdefällen aus dem Asylbereich zu rechnen. Lediglich etwa drei Fälle pro Jahr schaffen ernsthafte Probleme. Siehe *Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Koordination des Asyl- und des Auslieferungsverfahrens*, S. 2 und 8.

Akten haben. Diese Verpflichtung zum Aktenbeizug soll laut dem erläuternden Bericht Entscheide vermeiden, die sich wegen Informationsdefiziten widersprechen.

29. Auch wenn es sich beim Auslieferungs- und Asylverfahren um zwei grundsätzlich voneinander getrennte Verfahren handelt, bedeutet das nicht, dass die beiden Prozesse isoliert durchgeführt werden sollen. Die Feststellung, ob die gesuchte Person Anspruch auf Flüchtlingsstatus hat oder nicht, hat maßgebliche Auswirkungen auf das Ausmaß der völkerrechtlichen Verpflichtungen des ersuchten Staates gegenüber der gesuchten Person und somit auch auf die Entscheidung über das Auslieferungsersuchen. Gleichzeitig können Informationen im Zusammenhang mit dem Auslieferungsersuchen Auswirkungen auf die Entscheidung über den Asylantrag haben. Wie oben erläutert muss zum Beispiel im Asylverfahren die Auslieferungsrelevanten Informationen berücksichtigt werden, auch um zu prüfen, ob die Ausschlussklauseln Anwendung finden sollten. Um sowohl im Asylverfahren, als auch im Auslieferungsverfahren eine korrekte Entscheidung treffen zu können, müssen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Elemente abwägen. UNHCR befürwortet daher prinzipiell den Austausch von für die Entscheidungsfindung erforderlichen Akten zwischen den mit den Verfahren betrauten Instanzen.

30. Die Staaten müssen in ihren Wechselbeziehungen im Kontext des Verfahrens, das zur Auslieferung eines Flüchtlings führen kann, sicherstellen, dass Informationen im Zusammenhang mit dem Asylantrag einer Person vertraulich behandelt werden. In solchen Fällen kann das legitime Interesse des ersuchenden Staates an der Strafverfolgung von Tätern die Preisgabe bestimmter persönlicher Daten rechtfertigen. Dabei muss der ersuchte Staat jedoch die potenziellen Schutzrisiken berücksichtigen, die sich aus der Weitergabe von Informationen über die gesuchte Person durch die Kontaktaufnahme mit den Behörden des ersuchenden Staates ergeben können, insbesondere dann, wenn dieser das Herkunftsland des Flüchtling ist.<sup>27</sup> Darauf ist besonders zu achten, falls im Auslieferungsverfahren diplomatische Zusicherungen eingeholt werden sollten.

---

<sup>27</sup> UNHCR anerkennt, dass der Austausch von Daten zwischen Staaten in gewissen Fällen unerlässlich ist und dass Kontakte zu den Behörden des Herkunftslandes in Ausnahmefällen gerechtfertigt sein können. Dennoch sollte die Tatsache, dass ein Asylantrag gestellt wurde, der Geheimhaltung unterliegen. Siehe, UNHCR, *Addressing Security Concerns without Undermining Refugee Protection – UNHCR's Perspective*, November 2001, Absatz 11, abrufbar unter <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain?docid=3c0b880e0>. Siehe auch UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, oben Fußnote 23.

## F. Das Beschleunigungsgebot

31. Vorgesehene Änderungen im Asylgesetz vom 26. Juni 1998

### **Artikel 37 Absatz 4 (neu)**

<sup>4</sup> Das Bundesamt entscheidet mit besonderer Beförderlichkeit, wenn die asylsuchende Person in Auslieferungshaft ist.

### **Artikel 109 Absatz 5 (neu)**

<sup>5</sup> Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet mit besonderer Beförderlichkeit, wenn die asylsuchende Person in Auslieferungshaft ist.

32. Durch das Beschleunigungsgebot soll sichergestellt werden, dass über das Asylgesuch einer Person möglichst ohne Verzug entschieden wird, wenn sich diese gleichzeitig in Auslieferungshaft befindet. Durch die prioritäre Behandlung dieser Fälle soll eine unverhältnismässig lange Haftdauer im Auslieferungsverfahren verhindert werden.

33. UNHCR begrüsst die in den Artikeln Artikel 37 Absatz 4 und Artikel 109 Absatz 5 des Vorentwurfs zur Änderung des Asylgesetzes vorgeschlagene Verankerung des Beschleunigungsgebots, insbesondere im Hinblick auf die mit einem Auslieferungsgesuch verbundenen Haft. Eventuelle Verzögerungen im Verwaltungsablauf zwischen den Instanzen dürfen in dieser Hinsicht nicht zu Lasten der betroffenen Personen gehen. Dies ist umso mehr der Fall, als es sich dabei um eine absolute Einschränkung eines Rechtsguts, *in casu* der Bewegungsfreiheit, handelt und eine prioritäre Behandlung des Asylgesuches auch im Interesse des potentiellen Flüchtlings ist.

34. UNHCR unterstützt die von Staaten getätigten Bemühungen, die Sicherheitsinteressen zu gewährleisten, möchte an dieser Stelle aber darauf hinweisen, dass Haft immer als *Ultima Ratio* angesehen werden und zuvor jegliche Alternativen, wie beispielsweise Überwachungsmaßnahmen, vollständig ausgeschöpft werden sollten.<sup>28</sup>

## G. Die Rolle von UNHCR in Auslieferungsverfahren

35. Ist die Person, um deren Auslieferung ersucht wurde, ein Flüchtling oder ein/e Asylsuchende/r, hat UNHCR sowohl ein Mandat als auch ein Schutzinteresse, und das Amt sollte in der Lage sein, die zum Schutz der betroffenen Person erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Abhängig von den Umständen kann dies in Form von Interventionen bei den Behörden des ersuchten Landes auf diplomatischer Ebene oder im Zusammenhang mit Auslieferungsverfahren geschehen, entweder direkt oder durch Rechtsanwälte oder andere, im Namen einer unter das erweiterte Mandat des Amtes fallenden Person handelnde Stellen. UNHCR könnte auch dann

---

<sup>28</sup> UN High Commissioner for Refugees, *UNHCR-Richtlinien über anwendbare Kriterien und Standards betreffend die Haft von Asylsuchenden*, 26 Januar 1999, abrufbar unter: <http://www.unhcr.org/refworld/docid/48abd593d.html>.

geeignete Schritte unternehmen, wenn die Rechtsvorschriften des ersuchten Staates zur Regelung von Auslieferungsverfahren keine förmliche Rolle für das Amt vorsehen. Der Auftrag von UNHCR, im Namen von Personen tätig zu werden, die unter seinem erweiterten Mandat stehen und Gegenstand eines Auslieferungsersuchens sind, ergibt sich aus der Satzung des Amtes von 1950 sowie aus seinem Überwachungsauftrag gemäß Artikel 35 der Genfer Flüchtlingskonvention, Artikel 1 des Protokolls von 1967 und Absatz 8 a der UNHCR-Satzung. Im Sinne dieser Bestimmungen sollten Staaten UNHCR auch Informationen über solche Fälle zuleiten.<sup>29</sup> Ferner sollte es Flüchtlingen oder Asylsuchenden, die Gegenstand eines Auslieferungsersuchens sind, gestattet und ermöglicht werden, Kontakt zu UNHCR bzw. zu einschlägigen Nichtregierungsorganisationen sowie zu Anwälten als Rechtsbeistand aufzunehmen.<sup>30</sup> UNHCR regt deshalb an, dass in allen Fällen wo zusätzlich ein Auslieferungsgesuch ansteht, das UNHCR konsultiert wird.

## **Schlussfolgerungen**

36. Es handelt sich im Auslieferungs- und Asylverfahrens um zwei unterschiedliche Rechtsgüter, die in gesonderten Verfahren behandelt werden müssen. Vor jeglicher Entscheidung über das Auslieferungsersuchen sollte über den Asylantrag endgültig entschieden worden sein. UNHCR ist besorgt, dass bei der Zusammenführung auf Ebene des Bundesgerichts die unterschiedlichen Rechtsgüter, der Schutz der Person vor Verfolgung, welchem klar Vorrang gegeben werden muss, und das Interesse der Strafverfolgung der Staaten, gleichgesetzt würden. Eine Zusammenführung der zwei Verfahren auf Ebene des Bundesgerichts erscheint daher problematisch.

37. Eine Zielgabe des Vorentwurfs ist die Vermeidung von widersprüchlichen Entscheiden. UNHCR stellt fest, dass die unterschiedliche Ausrichtung der Verfahren und die Verschiedenheit der Rechtsgüter eine Erklärung für bisher scheinbar abweichenden Entscheidungen in der Asyl- und Auslieferungsfrage bieten könnte. Des Weiteren merkt UNHCR an, dass zum Beispiel in Dublin-Fällen weiterhin scheinbar widersprüchliche Entscheide vorkommen können. Damit scheint eine massgebende Zielsetzung des Vorentwurfs nicht erreicht.

38. UNHCR stellt ferner fest, dass die Gesetzesänderung einen grossen Mehraufwand auf Seiten des Bundesgerichts bedeuten könnte, da es sich um eine für dieses Gericht neue Materie handeln würde. Auch ist der mit einer solchen Massnahme verbundene Kosten- und Verwaltungsaufwand zu erwägen. Dazu kommt die Rechtsunsicherheit die bezüglich ähnlicher Asylgesuche entstehen könnte, in welchen aber kein Auslieferungsgesuch aussteht. In Bezug auf die sehr geringe Anzahl Fälle pro Jahr bei welchen es

---

<sup>29</sup> Siehe V. Türk, *UNHCR's supervisory responsibility*, in 14.1 *Revue québécoise de droit international* (2001), S. 135–158.

<sup>30</sup> Siehe UNHCR, *Asylum Processes*, oben Fußnote 5, Absatz 50(g).

zu Problemen kommen kann, erscheint die vorgeschlagene Gesetzesänderung daher nicht verhältnismässig zu sein.

39. Nach geltender Praxis des Bundesgerichts hemmt das Asylverfahren ein hängiges Auslieferungsverfahren insofern, als eine Person, die parallel zu einem Auslieferungsverfahren um Asyl ersucht, nicht an den Verfolgerstaat ausgeliefert werden kann, solange das Asylgesuch nicht rechtskräftig abgelehnt worden ist. Hat eine Person den Flüchtlingsstatus inne, so kann ein Auslieferungsverfahren nur durchgeführt werden, wenn das Asyl vorgängig widerrufen worden ist. UNHCR ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Gesetzesänderung in Bezug auf die Einsetzung des Bundesgerichts als neue Instanz nicht notwendig ist und der *Status Quo* beibehalten werden kann.

40. UNHCR befürwortet prinzipiell den Austausch von für die Entscheidungsfindung erforderlichen Akten zwischen den mit den jeweiligen Verfahren betrauten Instanzen. Bei einem etwaigen Datenaustausch zwischen Auslieferungsbehörde und Herkunftsstaat gilt es die gleichen potentiellen Schutzrisiken zu beachten wie bei Asylverfahren im Verhältnis zu diesem Staat.

41. Im Hinblick auf eine kürzere Haftdauer begrüsst UNHCR die Verankerung des Beschleunigungsgebots im Asylgesetz.

42. UNHCR möchte an dieser Stelle basierend auf seinem Mandat die Schweiz dazu anregen, in Auslieferungsverfahren, in welchen Flüchtlinge oder Asylsuchende betroffen sind, Informationen über solche Fälle dem Büro zukommen zu lassen. Ferner sollte es Flüchtlingen oder Asylsuchenden, die Gegenstand eines Auslieferungsersuchens sind, gestattet werden, Kontakt zu UNHCR aufzunehmen.

UNHCR-Verbindungsbüro für die Schweiz und Liechtenstein